

Statuten Einrad Team Oberaargau

Sämtliche Aussagen im Text beziehen sich auf weibliche und männliche Personen. Aus Gründen der Einfachheit wird die männliche Schreibweise gewählt.

I. Name, Sitz und Zweck

Art 1 Das Einrad Team Oberaargau, mit Sitz in Lotzwil, ist aufgrund dieser Statuten und des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 ff, ein Verein von interessierten Einradfahrern kurz ETO genannt.

Art. 2 Der Zweck dieser Vereinigung ist, den Einrad-Sport und die Kameradschaft zu pflegen, zu fördern und sich darin auszubilden. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen durch regelmässige Trainings und Kurse, Teilnahme an Wettbewerben und Turnieren. Pflege guter Beziehungen unter den Mitgliedern und mit anderen Sportvereinen und Gesellschaften.

Art. 3 Das Einrad Team Oberaargau ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaften

Verbandszugehörigkeit

Art. 4 Das Einrad Team Oberaargau ist dem Dachverband des ATB Schweiz, Verband für Sport-Freizeit-Verkehr angeschlossen und anerkennt dessen Statuten. Das Einrad Team Oberaargau empfiehlt seinen Mitgliedern die Mitgliedschaft im ATB Schweiz.

Form der Mitgliedschaft

Art. 5 Der Verein unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönnern. Als Aktivmitglieder gelten alle diejenigen Vereinsangehörigen, die gemäss den unter Abschnitt III beschriebenen Rechten und Pflichten aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Das Passivmitglied unterstützt den Verein finanziell und in seinen Aktivitäten. Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche den Verein mit namhaften Beiträgen finanziell unterstützen.

Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern

Art. 6 Die Mitgliedschaft kann von jeder unbescholtenen Person, die Interesse und Freude an den Vereinsaktivitäten des Einrad Team Oberaargau bekundet, erworben werden. Eintrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich abzugeben. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand ist bei der Entscheidung über die Aufnahmegesuche in jeder Hinsicht frei und im Fall der Abweisung zu keiner weiteren Auskunft oder Begründung verpflichtet. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in das Einrad Team Oberaargau und verpflichtet zur Anerkennung der Statuten.

Austritt

Art. 7 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen (Art.19). Die Austrittserklärung ist schriftlich, spätestens zwei Monate vorher dem Präsidenten einzureichen. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind in jedem Falle noch zu entrichten. Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages gilt nicht als Austrittserklärung.

Ausschluss

Art. 8 Der Vorstand kann ein Aktiv- oder Passivmitglied ausschliessen, wenn es seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder aus anderen wichtigen Gründen. Die Ausschliessung ist ohne Angabe der Gründe gestattet (Art. 72 ZGB).

Stimmrecht

Art. 9 Stimmberechtigt sind:

- a) Mitglieder nach Art. 5 der Statuten, welche den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.
- b) Passivmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht

III. Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder

Art. 10 Die Rechte der Mitglieder, auch der Jugendmitglieder, umschliessen:

- (1) Aktives und passives Wahlrecht in den Vorstand, Rechnungsrevision und Spezialkommissionen.
- (2) Teilnahme und Stimmrecht an den Versammlungen. Stimmrechtsalter mit dem Erreichen des 16. Altersjahres. Die Stimme von jüngeren Mitgliedern kann von einem Elternteil wahrgenommen werden.
- (3) Teilnahme an Kursen, Veranstaltungen, Wettbewerben und Turnieren.
- (4) Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Massgabe des Materialverantwortlichen.
- (5) Dem Vorstand begründete Anträge schriftlich zu unterbreiten sowie an Versammlungen Anregungen vorzubringen.
- (6) Sich an Versammlungen über die Verhältnisse des Vereins Aufschluss zu verschaffen.

Art. 11 Die Pflichten aller Mitglieder:

- (1) Die Statuten und Beschlüsse zu befolgen.
- (2) Den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- (3) Wahrung der Vereinsinteressen nach aussen und innen, nach bestem Wissen und Gewissen.
- (4) Pünktliche Bezahlung der Beiträge.
- (5) Sorgfältige Behandlung der Einräder, Utensilien und Einrichtungen des Vereins.
- (6) Besuch der Veranstaltungen ist Ehrensache.
- (7) Jedes Mitglied ist gebeten, ein Amt im Vorstand, als Rechnungsrevisor oder in einer Spezialkommission anzunehmen. Gründe zu Wahlablehnung, wie Krankheit, Ortsabwesenheit, bereits abgelaufene mehrjährige Amtsdauer, sollen respektiert werden.
- (8) Adressänderungen sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(9) Der Versicherungsschutz ist Sache jedes einzelnen Mitglieds.

Mitgliederbeiträge

Art. 12 Jedes Mitglied bezahlt Mitgliederbeiträge für das Einrad Team Oberaargau.

Sie betragen höchstens

- Franken 80.-- für die Kategorie Aktivmitglied
- Franken 200.-- für die Kategorie Familienmitglied
- Franken 50.-- für die Kategorie Passivmitglied

Löschung der Rechte

Art. 13 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte des betreffenden Mitglieds, ebenso alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

IV. Finanzielles

Beschaffung der Geldmittel

Art. 14 Der Verein beschafft sich die nötigen Geldmittel durch:

- (1) Ordentliche Vereinsbeiträge der Aktiv- und Passivmitglieder. Die Höhe des Beitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.
- (2) Ausserordentliche Vereinsbeiträge: Beschliesst die Generalversammlung einen ausserordentlichen Vereinsbeitrag, der das Doppelte eines ordentlichen Mitgliederbeitrages übersteigt, so kann jedes Mitglied, das dem Beitrag nicht zugestimmt hat, innerhalb 14 Tagen den sofortigen Austritt aus dem Verein erklären.
- (3) Gebühren für Kurse, Wettbewerbe und Vorträge
- (4) Sponsorengelder
- (5) Freie Sammlungen, Schenkungen und Zinsen.

Vereinsvermögen

Art. 15 Den einzelnen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Über die Anlage des Vermögens bestimmt der Vorstand.

Haftung des Vereins

Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss ZGB Art. 60 ff.

Zuweisung bei Auflösung

Art. 17 Für den Fall der Auflösung des Vereins befindet die Generalversammlung, auf Vorschlag des Vorstandes, über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

V. Organisation

Art. 18 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung (1 x pro Jahr)
- b) der Vorstand, welcher sich aus dem Kernvorstand und dem erweiterten Vorstand zusammensetzt
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 19 Das Geschäftsjahr des Einrad Team Oberaargau ist das Kalenderjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 20 Die ordentliche Generalversammlung (GV) findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal des auf Schluss des Geschäftsjahres folgenden Jahres, statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus durch schriftliche Einladung (Brief oder Email), unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie können auch auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand, unter Nennung und Begründung der Traktanden, verlangt werden. In diesem Falle hat die Einladung innerhalb Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 22 Die ständigen Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

1. Begrüssung und Appell (Präsenzliste)
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen & allfälligen ausserordentlichen GV
4. Mitteilungen
5. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und des Trainerobmanns
6. Kassa- und Revisorenbericht
7. Décharge-Erteilung an den Vorstand
8. Mutationen
9. Wahlen:
 - a) des Präsidenten
 - b) der übrigen Vorstandsmitglieder
 - c) der Rechnungsrevisoren
10. Festlegung der Mitgliederbeiträge
11. Genehmigung des Vereinsbudgets
12. Anträge
13. Statutenänderungen
14. Ernennungen und Ehrungen
15. Verschiedenes

Art. 23 Anträge an die ordentliche Generalversammlung sind dem Vorstand auf das Ende des Geschäftsjahres (Datum Poststempel) schriftlich einzureichen.

Art. 24 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit einfacher Stimmenmehrheit. (Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende). Nur Anträge betreffend Änderungen der Statuten bedürfen zu ihrer Annahme der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Vorsitz

Art. 25 Der Vorsitz der Versammlungen führt der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Sind beide abwesend, so ist ein Tagespräsident zu wählen.

Vereinsversammlungen

Art. 26 An den Vereinsversammlungen werden nur die Geschäfte allgemeiner Natur und insbesondere die laufenden Vereinsangelegenheiten erledigt, die nicht zwingend der GV unterstellt sind. An diesen Versammlungen können auch Spezialkommissionen bestellt und Ersatzwahlen in den Vorstand vorgenommen werden. Letzteres unter Vorbehalt der Zustimmung der GV.

Vorstand

Art. 27 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Er besteht einerseits aus dem Kernvorstand (eine Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung)

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier

und andererseits aus dem erweiterten Vorstand (Amt kann ohne Vereinsmitgliedschaft getragen werden)

- d) Vizepräsident
- e) Trainer
- f) Beisitzer

Einzelne Chargen können miteinander verbunden werden. Rücktrittsgesuche müssen spätestens Ende des Geschäftsjahres (Datum Poststempel) schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

Aufgaben des Vorstands

Art. 28 Der Vorstand besorgt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid. Der Vorstand ist zu einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von 500.- CHF (fünfhundert) berechtigt. Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auszuschliessen, gemäss Art. 8 Ausschluss.

Art. 29 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

a) Präsident Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er führt bei wichtigen Geschäften zu zweit mit einem Vorstandsmitglied rechtsverbindliche Unterschrift. Er kann Korrespondenzen allgemeiner Natur ohne Zweitunterschrift von sich aus erledigen, hat aber die Vorstandsmitglieder über deren Inhalt auf dem Laufenden zu halten. Ferner hat er für richtige Durchführung der in diesen Statuten enthaltenen Bestimmungen zu sorgen und an der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu verlesen. Tritt bei einer Abstimmung eine Pattsituation ein, so hat die Stimme des Präsidenten den Stichentscheid.

b) Vizepräsident Der Vizepräsident vertritt den Präsident bei dessen Verhinderung in allen seinen Funktionen.

- c) Sekretär Der Sekretär besorgt die Beschlussprotokolle des Vorstandes und der Generalversammlung. An den ordentlichen Vereinsversammlungen wird nur bei Abstimmung und Ersatzwahlen ein Beschlussprotokoll geführt. Er lässt ferner bei allen Veranstaltungen eine Präsenzliste zirkulieren. Er führt unabhängig vom Kassier ein geordnetes Mitgliederverzeichnis.
- d) Kassier Der Kassier führt die Buchhaltung und Kasse. An der Generalversammlung hat er darüber Bericht zu erstatten. Er erstellt auch ein Budget zu Händen der GV. Er meldet dem ATB Schweiz unverzüglich Eintritte und Austritte von Aktivmitgliedern.
- e) Trainer Dem Trainer obliegt die Leitung der Hallentrainings und des Einradhockeyteams. Ferner obliegt ihm die Aufgabe, die Halbjahresprogramme zu erstellen und rechtzeitig an alle Mitglieder zu senden.
- f) Beisitzer Der Beisitzer hat den Zusammenkünften des Vorstandes in beratendem Sinne beizuwohnen. Er ist gehalten, nach Möglichkeiten im Bedarfsfalle das eine oder andere Vorstandsmitglied ad interim zu vertreten oder einen speziellen Auftrag auszuführen.

Rechnungsrevisoren

Art. 30 Die zwei Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden. Nach Möglichkeit soll bei einer Neuwahl nur ein Revisor ersetzt werden. Die Jahresrechnung samt Belegen ist den Revisoren rechtzeitig vorzulegen. Bücher und Belege müssen den Revisoren auf deren Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Sie erstellen einen kurzen Revisorenbericht und empfehlen der Generalversammlung die Rechnung zur Annahme oder Rückweisung.

Rekursrecht

Art. 31 Gegen Beschlüsse der Vereinsorgane kann an den Vorstand rekuriert werden. Rekurse sind innerhalb 10 Tage nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

VI. Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 32 Die Auflösung des Einrad Team Oberaargau kann nur an einer zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung und mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Falls die GV für die Liquidation nicht eine Kommission bestimmt, wird sie durch den Vorstand vorgenommen.

Fusion

Art. 33 Wenn sich der Verein auflöst, auf dem Weg der Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichen Zielen, so bestimmt die speziell zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung die näheren Modalitäten. Für die Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 28 "Auflösung"

Statutenrevision

Art. 34 Über Statutenrevisionen beschliesst die GV aufgrund von schriftlichen Anträgen des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedern. Die Revision der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Ethik

Art. 35 Das Einrad Team Oberaargau unterstellt sich den Ethikgrundsätzen des ATB Schweiz (Art. 29-35, www.a-t-b.ch)

Varia

Art. 36 Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die GV.

Art. 37 Im übrigen gelten die Regeln von ZGB 60-79.

Inkraftsetzung

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 22.02.2008 in Lotzwil genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Einrad Team Oberaargau

Präsident:

Kassier:

Sekretär:

Roger Minder

Bruno Abt

Barbara Jörg